

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Jugenwohngemeinschaft Friesenstraße 89 (Altbremer Haus mit 8 Plätzen), 28203 Bremen** und einen **Differenzierungsplatz in trügereigenem Wohnraum in der Nähe der Gruppe (Grundstraße 41, 28203 Bremen)** für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34 (41) und/oder 35a SGB VIII (Rücksprache mit LJA) haben, erbringt.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulationen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 6** Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft des LRV SGB VIII.

2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2020 bis 31.12.2020** beträgt die **Gesamtvergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	128,17 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	134,90€

3.1.2 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2021 bis 31.12.2021** beträgt die **Gesamtvergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	129,81 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	136,54 €

3.1.3 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2022 bis 31.07.2022** beträgt die **Gesamtvergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	133,28 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	140,01 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

- 3.4. § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2020** Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **31 Monaten (mindestens bis zum 31.07.2022)** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote so-wie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2021/2022** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2023** vorzulegen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des

S.6 der Vereinbarung nach §78b SGB VIII für die Einrichtung Jugendwohngemeinschaft Friesenstraße ab
01.01.2020

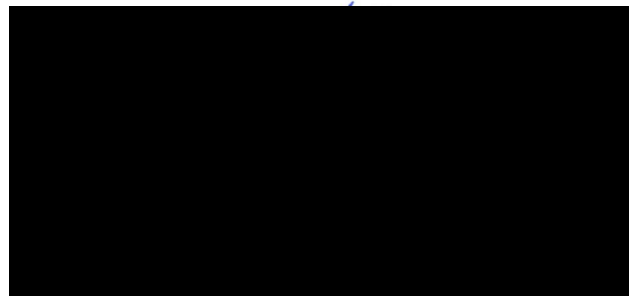
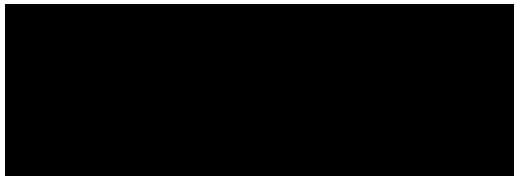
BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Geschlossen: Bremen, im Juli 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2: (Entgeltkalkulationen: 01.01.2020-31.12.2020, 01.01.2021-31.12.2021 und
01.01.2022-31.07.2022)

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft Friesenstr. 01.01.2020-31.07.2022

Leistungsangebotstyp Nr.: 6	Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft Außenwohngruppe Friesenstraße
1. Art des Angebots	<p>Jugendwohngemeinschaft mit 8 Plätzen für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit in der Friesenstraße (Altbremer Haus) und einen Differenzierungsplatz in trägereigenem Wohnraum in der Nähe der Gruppe (Grundstraße 41).</p> <p>Über eine Rufbereitschaft ist die Erreichbarkeit der Gruppe in den betreuungsfreien Zeiten sichergestellt.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII, §35a in Ausnahmefällen (Rücksprache mit LJA)
3. Personenkreis	<p>Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihres Entwicklungsstands noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können und</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann, • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen, • die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Gruppen Gleichaltriger suchen, • die in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind, • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben. <p>Akute Drogenabhängigkeit und Suchterkrankung sowie eine geistige Behinderung und/oder starke Körperbehinderung sind ausschließende Kriterien.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Eine JWG verfolgt nachstehend aufgeführte Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten, • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, • Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus,
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p> <p>Die Kindeswohlsicherung und der Kinderschutz nach dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) sind in der gesamten Einrichtung über standardisierte Verfahren gewährleistet.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Das trägereigene Haus in zentraler und ansprechender Umgebung im Steintorviertel ist mit acht Einzelzimmern und vier Gruppenräumen

	<p>ausgestattet. Pro Etage steht eine Küche sowie ein Sanitärbereich zur Verfügung. Geschlechtsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt. Ein weiterer Platz steht im Rahmen von Außenappartements zur Verfügung.</p> <p>Konzeptionell bedingt sind die Jugendlichen für die Reinigung und Pflege der eigenen Zimmer zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet.</p> <p>Die Gemeinschaftsräume, Nutzflächen und Treppenhäuser, werden regelmäßig durch den Träger gereinigt. Die Instandhaltung, Reparaturen etc. werden ebenfalls über den Träger realisiert.</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p>
<p>5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die Betreuung erfolgt in Form von regelmäßiger Einzel- und / oder Gruppenarbeit. Sie umfasst im Wesentlichen nachfolgende Unterstützungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biographicarbeit • Entwicklungsbegleitung – Lernen, sich im sozialen Gefüge sicher zu bewegen • Vermittlung sozialer Kompetenz • Unterstützung bei einer konstruktiven Beziehungsgestaltung (auch bezogen auf die Stärkung der Gruppenfähigkeit) • Vermittlung von Alltagswissen und -fertigkeiten • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen • Förderung der Eigenverantwortung • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Bei Bedarf Teilnahme am einrichtungseigenen pädagogischen Arbeitsprojekt (Das Arbeitsprojekt unterstützt beim Einüben von tagesstrukturierenden Abläufen, in der Vorbereitung auf schulische Qualifikationen, im Erlernen von praktischen Fähigkeiten, in der Überbrückungszeit von temporärem schulmeidendem Verhalten etc.), • Sicherstellung notwendiger med. Versorgung • Freizeitgestaltung • Eltern-/Familienarbeit • Verselbständigung <p>Die pädagogische Begleitung der Jugendlichen sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung bei/beim:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der eigenen Finanzplanung, • Lebensmitteleinkauf, • der Wohnungssuche, • Behördengängen und Behördenanträgen • der Alltagsbewältigung (Pünktlichkeit, Körperhygiene, Sauberkeit, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt), • Unterstützung bei der Entwicklung einer Tagesstruktur. <p>Darüber hinaus ist das „Arbeitsprojekt“ als spezielles Angebot der Jugendhilfe „Kleine Marsch“ entstanden, das jugendlichen Schulmeidenden einerseits eine sinnvolle Struktur und Beschäftigung und andererseits die Entwicklung einer schulischen Perspektive ermöglicht. Dieses Projekt ist ein gruppenübergreifendes Projekt.</p> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>

	Die von uns betreuten Jugendlichen, werden an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen (von Essenswünschen über Freizeitgestaltung, Urlaubsplanung bis hin zur eigenen individuellen Lebensplanung) beteiligt. Im Bedarfsfall steht ihnen der betriebseigene Beschwerdeweg offen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine*n erfahrene*n Diplom-Sozialpädagog*in. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog*innen. In Not- und Krisensituationen sind Sozialpädagog*innen über ein Rufbereitschaftssystem erreichbar. Gruppenübergreifend steht die psychologische Fachkraft der Einrichtung zur Verfügung. <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 2,3 Rufbereitschaft in den Betreuungsfreien Zeiten: 0,44 BV Gruppenübergreifendes Fachpersonal: 0,07 BV (Psych.) 0,10 BV (Arbeitsprojekt) Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und -entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich. - Familienheimfahrten

